

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 12/2111 –**

**Fahndungsverlauf im Mordfall Herrhausen**

**Vorbemerkung**

Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 6 erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage der Stellungnahme des Generalbundesanwalts.

1. Welche gerichtsfesten Belege liegen der Bundesregierung – vor allem vermittelt über den Generalbundesanwalt (GBA) und das Bundeskriminalamt (BKA) – vor für die Richtigkeit der Behauptung des „Kronzeugen“ Siegfried N., wonach sich vor dem Attentat auf Alfred Herrhausen die Täter bzw. Mitglieder der RAF im November 1989 in dessen Wohnung aufgehalten haben sollen?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Ermittlungsergebnisse aus einem anhängigen Ermittlungsverfahren zu bewerten. Die Ermittlungen im Mordfall Herrhausen führt der Generalbundesanwalt. Über den Stand der Ermittlungen in diesem Verfahren hat der Generalbundesanwalt den Rechtsausschuß und den Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1992 eingehend unterrichtet. Auf die Ausführungen des Generalbundesanwalts wird Bezug genommen.

2. a) Welche derartigen Belege liegen der Bundesregierung insbesondere für die Annahme vor, daß es sich bei den im Keller von Siegfried N. am 21./22. November 1991 gefundenen Sprengstoffkomponenten um Teile bzw. Reste der konkret für das fragliche Attentat verwendeten Substanzen – und nicht lediglich um gleichartige Stoffe – handelte?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Ergänzend ist zu bemerken, daß sich nach Mitteilung des Generalbundesanwalts ein naturwissenschaftlicher Nachweis dafür, daß es sich bei den im Keller von Siegfried Nonne nachgewiesenen Sprengstoffspuren um Teile beziehungsweise Reste der bei dem Attentat auf Dr. Herrhausen verwendeten Substanzen handelt, nicht führen läßt.

Tatsache ist aber, daß die nachgewiesenen Sprengstoffspuren und der bei dem Attentat verwendete Sprengstoff jeweils die Spurenkomponenten Dinitrotoluol (DNT) und Dinitroethylbenzol (DNEB) aufweisen. Dies ist nach Einschätzung des Generalbundesanwalts ein starkes Indiz für die Identität der Substanzen, zumal nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes die Kombination der beiden Komponenten in Sprengstoffen selten ist.

- b) Welche Substanzen wurden in je welcher Menge in jenem Keller aufgefunden?

Nach vorläufigen Untersuchungsberichten des Bundeskriminalamtes vom 5. Dezember 1991 und 3. Februar 1992 wurden an dem Asservat 1 (diverse Pappkartonstücke), das am 22. November 1991 im Keller von Siegfried Nonne sichergestellt worden ist, die Sprengstoffkomponenten Dinitrotoluol (DNT) und Dinitroethylbenzol (DNEB) sowie Spuren des Explosivstoffes Nitroglyzerin nachgewiesen. Die vorhanden gewesene Gesamtmenge kann auf 10 bis 100 Mikrogramm geschätzt werden.

- c) Welche Substanzen wurden für das Attentat verwendet?

Bei dem Anschlag auf Dr. Herrhausen wurde gewerblicher/militärischer Sprengstoff mit den Komponenten Trinitrotoluol (TNT), Dinitrotoluol (DNT) und Dinitroethylbenzol (DNEB) verwendet.

- d) Welche Belege liegen außer der Aussage des Siegfried N. dafür vor, daß die Sprengstoff-Komponenten durch die von ihm bezeichneten Herrhausen-Attentäter in den Keller gebracht worden waren und daß jene sich tatsächlich in seiner Wohnung aufgehalten haben?

Keine.

- e) Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, daß Bedienstete oder Beauftragte einer Sicherheitsbehörde zuvor Wohnung oder Keller des „Kronzeugen“ betreten haben?

Gegebenenfalls welche?

Nach den dem Generalbundesanwalt vorliegenden Erkenntnissen haben im August 1991 Beamte des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz die Wohnung und den Kellerraum von Nonne in dessen Anwesenheit und mit seiner Zustimmung betreten.

3. Aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage hat der am 7. August 1991 durch den hessischen Verfassungsschutz verständigte GBA entschieden, trotz des Geständnisses des Siegfried N. vom 25. Juli 1991 zunächst kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen diesen einzuleiten, sondern das hessische Landesamt um weitere strafprozessuale Ermittlungen zu ersuchen?

Die dem Generalbundesanwalt am 7. August 1991 durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Informationen reichten für die Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens gegen Nonne nicht aus (§ 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

Die mit der Frage getroffene Feststellung, daß der Generalbundesanwalt das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zunächst um weitere „strafprozessuale Ermittlungen“ ersucht habe, trifft nicht zu. Die vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz veranlaßten Maßnahmen wurden in dessen eigener Zuständigkeit und Verantwortung durchgeführt.

4. a) Teilt die Bundesregierung die – durch dessen Pressesprecher verlautbarte – Auffassung des GBA, wonach aufgrund der „Zusammenarbeitsrichtlinien“ von 1970 polizeiliche Ermittlungen auf Empfehlung des Verfassungsschutzes hin aufgeschoben werden könnten?

Rechtsgrundlage für die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind nicht die Zusammenarbeitsrichtlinien vom 18. September 1970 in der Fassung vom 23. Juli 1973, sondern die in der Strafprozeßordnung getroffenen gesetzlichen Regelungen. Nach § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann der Staatsanwalt als Herr des Ermittlungsverfahrens im Rahmen seines Beurteilungsspielraums den Ablauf der Untersuchung bestimmen. Ein Zuwarthen mit einzelnen Ermittlungshandlungen ist möglich, wenn dadurch ein umfassenderes Aufklärungsergebnis erzielt werden kann.

- b) Sind diese Richtlinien in der Fassung von September 1970 weiterhin gültige Arbeitsgrundlage für die Sicherheitsbehörden?

Die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmsdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (Zusammenarbeitsrichtlinien) vom 18. September 1970 i. d. F. vom 23. Juli 1973 gelten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, wie hier des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der Strafprozeß-

ordnung, fort. Sie sind jedoch keine Rechtsgrundlage, sondern nur eine nachrangige Arbeitsgrundlage.

- c) Sofern diese seither aktualisiert worden sind: Ist die Bundesregierung bereit, den Fragestellern die derzeit gültige Fassung zugänglich zu machen?  
Falls nein, warum nicht?

Ja, bei Wahrung des VS-Grades „VS-NfD“.

- d) In welchem Verhältnis stehen die Regelungen der Zusammenarbeitsrichtlinien nach Auffassung der Bundesregierung inhaltlich zu denjenigen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, insbesondere den dort in §§ 20 f. vorgesehenen Informationspflichten?

Auf die Antwort zu Frage 4 b wird Bezug genommen. Den Zusammenarbeitsrichtlinien kommt nur nachrangige Bedeutung zu. Sie gelten nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, so z. B. nach Maßgabe der im Bundesverfassungsschutzgesetz getroffenen gesetzlichen Vorschriften.

5. Aufgrund welcher Erwägungen hält die Bundesregierung den Umstand, daß das hessische Landesamt für Verfassungsschutz  
– die Polizei überhaupt nicht,  
– den GBA nicht schon nach den ersten Tatbekenntnissen des Siegfried N. am 4. Dezember 1989,  
– sondern sogar nach diesem ausführlichem Geständnis vom 25. Juli 1991 erst mit vierzehn Tagen Verzögerung am 7. August 1991 über den Vorgang informierte,  
für vereinbar mit den letztgenannten gesetzlichen Verpflichtungen sowie mit der Anzeigepflicht gemäß § 138 Abs. 2 StGB?

Die Bundesregierung hat die Maßnahmen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz nicht zu bewerten. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz unterliegt nicht der Fachaufsicht einer Bundesbehörde.

6. Sieht die Bundesregierung mit uns durch den Umstand, daß der GBA im August 1991 die Polizei nicht informierte und kein Ermittlungsverfahren gegen Siegfried N. einleitete, obwohl der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (BGH) mit dem Erlaß eines Haftbefehls inzwischen einen dringenden Tatverdacht bejahte, den objektiven Tatbestand einer Strafvereitelung im Amt als erfüllt an?  
Falls nein, warum nicht?

Der in der Frage zugrunde gelegte zeitliche Ablauf des Vorganges trifft nicht zu. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, reichten die dem Generalbundesanwalt im August 1991 durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Informationen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht aus (§ 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Nonne kam aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen erst in Betracht, nachdem

Nonne am 21. November 1991 durch die Bundesanwaltschaft vernommen wurde. Noch am selben Tag hat der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren eingeleitet und exekutive Maßnahmen veranlaßt.

Ein dringender Tatverdacht hat sich nach Mitteilung des Generalbundesanwalts erst ergeben, nachdem die kriminaltechnische Untersuchung der im Keller von Nonne sichergestellten Sprengstoffspuren erste Ergebnisse erbracht hat. Als diese Ergebnisse am 5. Dezember 1991 vorlagen, hat der Generalbundesanwalt am 6. Dezember 1991 die Festnahme von Nonne veranlaßt. Am selben Tag wurde Nonne dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zwecks Erlaß eines Haftbefehls vorgeführt.

7. Welche Disziplinarmaßnahmen hat die Bundesregierung wegen dieses Vorgangs gegen Herrn von Stahl eingeleitet?

Die Bundesregierung weist die mit der Frage verbundene Unterstellung zurück. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich der Generalbundesanwalt in der gegebenen schwierigen Ermittlungssituation verantwortungsvoll verhalten hat.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung nach diesen unterbliebenen Unterrichtungen zwischen den beteiligten Behörden die Effektivität und weitere Notwendigkeit der „Koordinierungsgruppe Terrorismus“?

Die Bundesregierung hat zur Tätigkeit der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT)“ wiederholt, unter anderem in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste „Tätigkeit der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ – Drucksache 12/1033 – vom 6. August 1991, Stellung genommen. Sie beurteilt die Arbeit der KGT als positiv und für die Terrorismusbekämpfung effizient. Der „Fahndungsverlauf im Mordfall Herrhausen“ gibt zu einer abweichenden Bewertung keinen Anlaß.





---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333